



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn



Seite 1 von 5

25.07.2024

Aktenzeichen

1451E-Z.48/24

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau

Telefon: 0211 8792

**Erhebung von Verwaltungsgebühren für eine Auskunft nach dem
Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das
Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz NRW – IFG
NRW)**

Ihr Antrag vom 24.06.2024

Mein Bescheid vom 17.07.2024

Sehr geehrter Herr

mit Ihrem o.g. Antrag baten Sie um Übersendung der Tabellen StV 11
"Besondere Sicherungsmaßnahmen" aus der Justizvollzugsstatistik
NRW für die Erhebungszeiträume 2018 bis 2023.

Ihrem Antrag habe ich entsprochen.

Für die Erteilung der von Ihnen beantragten Auskünfte ergeht gemäß §
11 Absatz 1 IFG NRW folgender

Gebührenbescheid:

Ich erhebe für die von mir erbrachte Amtshandlung Gebühren in Höhe
von

37,50 Euro

(in Worten: siebenunddreißig Euro und fünfzig Cent).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



Den Betrag bitte ich bis zum 30.09.2024 auf folgendes Konto der Landeskasse zu überweisen:

IBAN: DE93300500000004100046

BIC: WELADED

Geben Sie dabei bitte unbedingt als Verwendungszweck das Aktenzeichen 7400000000104365 an. Diese Angaben müssen in jedem Fall aufgeführt werden, da andernfalls der Eingang Ihrer Zahlung nicht ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.

Begründung:

Für Amtshandlungen nach dem IFG NRW werden gemäß § 11 Absatz 1 IFG NRW Gebühren erhoben. Die Gebührentatbestände und Gebühren sind gemäß § 11 Absatz 2 IFG NRW in der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW (VerwGebO IFG NRW) i.V.m. dem zugehörigen Gebührentarif festgelegt.

☐ Nach § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. der Tarifstelle 1.2 des Gebührentarifs kann für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 10 - 500 Euro erhoben werden.

☒ Nach § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. der Tarifstelle 1.3.2 kann für die Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei umfangreichem Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 10 - 500 Euro erhoben werden.

☐ Nach § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. der Tarifstelle 1.3.3 kann bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen, eine Gebühr von 10 - 1000 Euro erhoben werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde Ihnen

☐ eine umfassende schriftliche Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand erteilt.

☒ die Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei umfangreichem Verwaltungsaufwand ermöglicht.



☐ Durchschriften aus dem Verwaltungsvorgang zur Verfügung gestellt worden, wobei der Verwaltungsaufwand, der durch die Bearbeitung Ihres Antrags entstanden ist, als außergewöhnlich einzustufen ist.

Der Vorbereitungs-/Verwaltungsaufwand ist als erheblich/umfangreich anzusehen, weil

- ☒ die Recherche
- ☒ die Sichtung von Verwaltungsvorgängen
- ☐ die Vorgespräche
- ☒ die Beteiligung anderer Organisationseinheiten (Abteilungen/Referate)
- ☒ das Zusammenstellen der Informationen
- ☐ das Vervielfältigen und Versenden von Akten
- ☒ das Absetzen des Antwortschreibens

einen Zeitaufwand von drei Stunden (in der Laufbahngruppe 2.1) in Anspruch genommen haben. Die Amtshandlungen waren zudem mit einem gesteigerten Schwierigkeitsgrad verbunden, weil vorliegend

- ☒ eine Prüfung der Zuständigkeiten im Haus
- ☐ eine rechtliche Prüfung der Versagungsgründe
- ☐ das Erbitten von Einwilligungen
- ☐ der Inhalt der Anfrage unspezifisch

erforderlich war.

☐ Der Verwaltungsaufwand ist als außergewöhnlich anzusehen, weil Daten abgetrennt oder geschwärzt werden mussten.

Bei der Festsetzung der konkreten Höhe der Verwaltungsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens der Tarifstelle 1.3.2 von 10 - 500 Euro handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 IFG NRW i.V.m. § 9 Absatz 1 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) ist bei der Festsetzung einer Rahmengebühr sowohl der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Beim Verwal-



tungsaufwand handelt es sich um die Kosten, die bei der Art der Amtshandlung, ihrem Umfang und ihrem Schwierigkeitsgrad nach in der Regel entstehen. Dabei bin ich nicht verpflichtet, die in jedem Einzelfall tatsächlich entstandenen Kosten zu ermitteln, sondern ich kann bei meiner Berechnung einen Erfahrungswert zugrunde legen.

Der für die Bemessung der konkreten Gebührenhöhe zu Grunde zu legende Verwaltungsaufwand ist durch die bereits benannten Arbeitsschritte entstanden, die den oben genannten zeitlichen Aufwand begründet haben. Für die Tätigkeiten der Beschäftigten werden im Ministerium der Justiz folgende Stundensätze berechnet: 60 Euro für die Laufbahngruppe 2.2, 50 Euro für die Laufbahngruppe 2.1, 40 Euro für die Laufbahngruppe 1.2 und 24 Euro für die Laufbahngruppe 1.1. Diese Stundensätze liegen deutlich unter den Richtwerten nach dem Runderlass für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren (Richtwerte-Erlass 2024), Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2023-0012170 - vom 18. April 2024 (MBI. NRW. 2024 S. 528), wonach z.B. pro Stunde 84 Euro für die Laufbahngruppe 2.2, 70 Euro für die Laufbahngruppe 2.1, 58 Euro für die Laufbahngruppe 1.2 und 50 Euro für die Laufbahngruppe 1.1 angesetzt werden. Die so ermittelte Gebühr wird Ihnen gegenüber zu einem Viertel zum Ansatz gebracht. Ich erachte es daher für gerechtfertigt, innerhalb des Gebührenrahmens von 10 - 500 Euro von einer Gebühr von 37,50 Euro auszugehen.

Gründe, die für ein Abweichen von der festgelegten Gebühr sprechen würden, sind nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/ des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektro-



nischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) zu erheben.

Die in § 55d Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Personen sind verpflichtet, die Klage in elektronischer Form zu erheben. Ist eine Übermittlung in elektronischer Form aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesen Personen die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

